

## **Wiederaufnahme des öffentlichen Sportbetriebs im Kanusport**

Nach den Beschlüssen auf Bundesebene ist das Sporttreiben bundesweit an der frischen Luft wieder möglich. Dabei ist es von großem Vorteil, dass unser Sport fast ausnahmslos im Freien durchgeführt wird. Zu beachten sind dabei neben den einheitlichen Regelungen die spezifischen Regelungen der einzelnen Bundesländer. Ebenso gelten weiterhin, zunächst bis Anfang Juli 2020, die Kontaktbeschränkungen, Hygiene und Abstandsregelungen. Weitere Verlängerungen können folgen.

Gemeinsam wollen wir nun die ersten Schritte zurück zu einer gewissen Normalität finden. Um dies zu erreichen, werden wir uns jedoch alle an eine Reihe neuer Regeln gewöhnen und halten müssen, um dies auch nachhaltig tun zu können.

### **Als Orientierung gilt neben den Bestimmungen auf Bundesebene unser Hygienekonzept der Kanuwanderer Rotenburg:**

#### **1. Risiken in allen Bereichen minimieren**

- a) Vereinsmitglieder dürfen bei jeglichen Krankheitssymptomen nicht am Training oder an Ausfahrten teilnehmen, müssen zu Hause bzw. in Isolation bleiben und ihren Hausarzt kontaktieren und dessen Anweisungen befolgen; das gilt auch für Begleitpersonen. Die Trainings- oder Fahrtengruppen sowie andere Kontakte sind umgehend telefonisch, per SMS, WhatsApp oder Email zu informieren. Das Benutzen von Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht gestattet.
- b) Typische Krankheitssymptome sind Fieber, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörungen, Bindehautentzündung, leichter Durchfall, Müdigkeit oder Kurzatmigkeit.
- c) Vereinsmitglieder, die Kontakt zu infizierten Personen hatten und sich deshalb in häuslicher Quarantäne befinden, ist die Teilnahme am Vereinsbetrieb ebenfalls untersagt.
- d) Im Falle eines Verdachtes einer Infektion an Vereinsmitgliedern, ist dieser zu separieren und schnellstens medizinische Hilfe zu suchen.

#### **2. Distanzregeln einhalten**

- a) Distanzregeln sind einzuhalten, und zwar ein Mindestabstand von 1,5 m bei der Interaktion auf dem Bootshausgelände, insbesondere bei der Materialpflege und beim Zuwasserlassen der Boote.
- b) Fahrten im Zweier oder Kanadier sind nicht erlaubt.

#### **3. Körperkontakte auf das Minimum reduzieren**

- a) Gewohnte Rituale, wie Begrüßungen, „Abklatschen“, sich in den Arm nehmen, Jubeln oder Trauern in der Gruppe und Verabschiedungen müssen ohne Berührungen erfolgen.
- b) Empfohlen wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken außerhalb des Kanus und für Betreuungspersonal und Begleitpersonen.
- c) Die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Sportstätten vor und nach dem Training sollte so kurz wie möglich ausfallen.

#### **4. Persönliche Hygieneregeln einhalten**

- a) Bei Sport- und Trainingsangeboten findet eine Aufklärung über die grundsätzlichen Hygiene- und Abstandsregeln statt.
- b) Häufiges und intensives Händewaschen von mindestens dreißig Sekunden Länge mit Seife und heißem Wasser sollte zur Gewohnheit werden.
- c) Auf das Berühren des Gesichtes mit den Händen sollte verzichtet werden.
- d) Die vorgeschriebene Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- e) Griffflächen bei Benutzung von Vereinspaddel sind nach der Nutzung desinfizierend intensiv zu reinigen. Desinfizierendes Reinigungsmittel wird im Bootshaus zur Verfügung gestellt.

#### **5. Umkleiden und Duschen zu Hause**

- a) Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in den Gemeinschaftsräumen des Bootshauses ist untersagt.

#### **6. Trainings- und Fahrtengruppen verkleinern**

- a) Training und das Ausfahren in Einerbooten ist gestattet. Kein Training in den großen Mannschaftsbooten. Das Training und Ausfahrten in Zweiern sind nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sichergestellt ist, dass beide Partner aus einer Selbstquarantäne kommen oder in einem Hausstand leben sowie kein Kontakt zu COVID-Positiven Personen besteht.
- b) Eine Trainings- oder Fahrtengruppe sollte in der Regel aus maximal 5 Personen, inkl. Trainer oder Trainerin bestehen.
- c) Keine rotierenden oder wechselnden Kleingruppen zulassen. Trainings- oder Fahrtengruppen sind immer mit den gleichen Personen zu besetzen, um so mögliche Verläufe von Infektionsketten jederzeit nachverfolgen zu können. Im Falle einer Ansteckungsgefahr ist dadurch nur jeweils eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.

#### **7. Wettkampftätigkeit und Sportveranstaltungen**

- a) Die Durchführung von Großveranstaltungen ist generell bis zum 31.08.2020 untersagt. Die Definition von Großveranstaltungen und Durchführungsbestimmungen sind abhängig von den Bestimmungen der Bundesländer und müssen beachtet werden.
- b) Bei der Planung zukünftiger Wettkämpfe und Veranstaltungen sind die erhöhten Anforderungen an Kontaktminimierung und Hygienestandards (es ist zu erwarten das spezielle Konzepte zur Genehmigung von Veranstaltungen verpflichtend werden) zu beachten.
- c) Besondere Herausforderungen unter den derzeitigen Sonderbestimmungen stellen Übernachtung (z.B. Zulassung von Zeltplätzen, Öffnung von Beherbergungsbetrieben) und Verpflegung (z.B. keine Verpflegung in Buffetform) dar.

#### **8. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen**

- a) In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Freizeitfahrten und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans.
- b) Bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken empfohlen.
- c) Bootstranssporeinrichtungen möglichst einzeln und nacheinander beladen. Bei Hilfeleistungen Abstandsregeln beachten.

#### **9. Bootshausnutzung**

- a) Zugang haben in der Übergangsphase nur Aktive, Trainerinnen und Trainer beziehungsweise dringend erforderliches Funktionspersonal.
- b) Keine Unterbringung und Übernachtung von Gästen im Bootshaus.

- c) Das Betreten des Bootshauses erfolgt nur einzeln oder in Kleingruppen bis zu 5 Personen unter strikter Einhaltung der Abstandsregeln.
- d) Es erfolgt kein Ausschank von Speisen oder Getränken. Eigene Getränke und Verpflegung sind mitzubringen. Bei Nutzung von Mehrwegflaschen, diese nach dem Training heiß abwaschen.
- e) Keine Gemeinschaftsaktivitäten vor und nach dem Sportbetrieb.
- f) Nutzung von Desinfektionsmittel (wird in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt).
- g) Türen im Bootshaus sind möglichst offen zu halten, um die Nutzung von Türgriffen zu minimieren.
- h) Alle Räumlichkeiten sind stets so gut wie möglich zu belüften.

#### **10. Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen und Feste unterlassen**

- a) Vorläufiger Verzicht auf soziale Veranstaltungen wie z.B. Paddler-Treff, Sommerfest, Tag der offenen Tür. Zur Organisation des Vereinsbetriebs sind Telefon- und Videokonferenzen vorzuziehen.
- b) Mitgliederversammlungen sind im Bedarfsfall ebenfalls digital durchzuführen.
- c) Auf Gemeinschaftsverpflegung und gemeinsame Getränke wird ebenso verzichtet wie auf das Anrichten von Büffets und das Grillen.

#### **11. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen**

- a) Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Freizeitsportangeboten ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.

#### **12. Alternativen suchen**

- a) Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

#### **13. Dokumentation**

- a) Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus bitten wir alle Vereinsmitglieder die das Bootshausgelände betreten, egal für welchen Anlass, sich in die Erfassungsliste einzutragen. Dabei ist der Vorname, Familienname sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Bootshauses/Vereinsgeländes zu erfassen. Die Erfassungslisten liegen im Bootshaus aus. Die Listen werden 3 Wochen nach Eintragung vernichtet.

Wir bitten alle Vereinsmitglieder darum, die oben definierten Verhaltensregeln sehr ernst zu nehmen und einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes von Vereinsmitgliedern übernimmt der Verein keine Haftung. Mögliche Bußgelder sind vom Vereinsmitglied selbst zu tragen.

Bei einer nachweislich im Verein auftretenden Infektion bzw. Nichteinhaltung der Verhaltensregeln kann es zur Sperrung des Vereinsgeländes kommen und schadet einer zukünftigen weiteren Lockerung der Kontaktregeln auf Landesebene.



29.05.2020